

men. Die Gesamtorganisation hat sich in den Dienst der Menschheit, die Menschheit in den Dienst Gottes zu stellen. Nach feierlicher Verlesung der verschiedenen Entschließungen der Sozialen Woche, begaben sich alle in die Universitätskapelle, wo durch S. E. Kardinal Liénart von Lille vor ausgesetztem Allerheiligsten ein feierliches Dank-Tedeum gesungen wurde.

Die Ergebnisse der Sozialen Woche haben sehr befriedigt. Eine gewaltige Gedankenwelt ist geboten worden. Die große Zahl hauptsächlich französischer Industrieller spricht für die Tatsache, daß dem gesprochenen Worte auch Wirklichkeiten folgen werden. Es ist in Frankreich sehr aufgefallen, daß die Gedanken der letztjährigen Sozialen Woche in vielen Fabrikbetrieben, in manchen Arbeitsverhältnissen baldigste Besserung brachten. Die katholische Kirche der französischen Welt darf sich von diesen sozialen Vereinigungen mit Recht sehr viel erwarten. Vor wenigen Tagen ist in der Pariser Banlieue eine Kirche gebaut worden „Jésus Ouvrier“, *Jesus dem Arbeiter*.

Jesus, der Arbeiter, er kann die inter-, die übernationale soziale Frage unserer Tage lösen. Wäre es nicht möglich, daß auch die Katholiken der deutschen Sprachgebiete sich in irgend einer Form zu sozialen Tagungen zusammenfinden würden, zu Tagungen, die im Geiste und auf die erfahrene Organisation der „Semaines sociales“ aufgebaut, sicher manches Gute verwirklichen würden im Dienste der Mitmenschheit, zu Ehren Jesu des Arbeiters?

Vanves (Seine), Frankreich.

Dr V. von Hettlingen.

* (**Druckerlaubnis und Publikationserlaubnis.**) Der Weltkleriker Zölestin, Angehöriger der Diözese A, veröffentlicht bei einem Verleger in der Diözese B ein zensurpflichtiges Werk. Die nötige kirchliche Druckerlaubnis holt er beim Ordinarius in B (Verlagsort) ein. Nach dem Erscheinen des Werkes wird Zölestin von maßgebender Seite aufmerksam gemacht, daß er auch einer Publikationserlaubnis von seinem Ordinarius in A bedürft hätte. Ist die Ausstellung berechtigt? Can. 1385, § 1, bestimmt, daß gewisse Schriftwerke bei ihrer Publikation einer kirchlichen Druckerlaubnis bedürfen. Nach § 2 desselben Kanons kann diese Druckerlaubnis entweder beim zuständigen Ordinarius des Autors oder des Verlegers oder des Druckortes eingeholt werden. Nur wenn der eine Ordinarius die Druckerlaubnis verweigert, ist im Ansuchen bei einem anderen Ordinarius die geschehene Verweigerung einzubekennen. Hinsichtlich der Einholung der Druckerlaubnis kann also Zölestin kein Vorwurf gemacht werden. — Wie steht es hinsichtlich der Publikationserlaubnis? Can. 1386, § 1, sagt: *Vetantur clerici saeculares sine consensu suorum Ordinariorum, religiosi vero sine licentia sui*